

2.6.3

Leistungsvereinbarung betreffend die Aufgaben der Fachagentur educa.ch für die Periode 2017-2020

vom Dezember 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizra dei direttori cantonali della pubblica educaziun
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

LEISTUNGSVEREINBARUNG 2017 – 2020

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
vertreten durch Staatssekretär Mauro Dell'Ambrogio und Therese Steffen Gerber,
Leiterin Bildungszusammenarbeit SBFI

und

die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
vertreten durch Regierungsrat Christoph Eymann, Präsident, und Hans Ambühl, Generalsekretär

schliessen mit der

Genossenschaft educa.ch: Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur,
vertreten durch Regierungsrätin Monika Knill, Verwaltungsratspräsidentin und Toni Ritz,
Direktor Fachagentur educa.ch

und der

Fachagentur educa.ch,
vertreten durch Toni Ritz, Direktor, und Karl Wimmer, stellvertretender Direktor

**die im Folgenden definierte Leistungsvereinbarung betreffend die Aufgaben der Fachagentur
educa.ch für die Periode 2017-2020**

Vertragsnummer: 2017.0002

1 Ausgangslage

Bildung findet vermehrt im Internet und unter Verwendung sich rasch wandelnder Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) statt. Der durch die Entwicklung der IKT induzierte, digitale Wandel hat Auswirkungen auf das Bildungswesen und verlangt nach einer aktiven Begleitung durch die Bildungspolitik. Dies steht im Einklang mit der Strategie Digitale Schweiz des Bundesrates und mit der IKT-Strategie der EDK (vgl. Ziffer 3). Die bildungspolitischen Rahmenbedingungen sollen verstärkt auf die Nutzung der mit der Digitalisierung verbundenen Chancen und auf die Minimierung der damit einhergehenden Risiken ausgerichtet werden. Für die erfolgreiche Bewältigung der mit diesem Strukturwandel im Bildungssystem verbundenen Herausforderungen (bzw. dessen digitale Transformation) wollen Bund und Kantone die bereichsübergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärken und die relevanten Akteure besser vernetzen. Zu diesem Zweck, ausgehend von den Aussagen des Art. 61a BV¹, wonach Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz sorgen sowie basierend auf dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (BiZG),² haben sie im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) und des dazugehörigen Arbeitsprogrammes (AP-BiZ) den Koordinationsausschuss Digitalisierung in der Bildung (KoA Digi) geschaffen. Der KoA Digi ist die Plattform für den strategischen Austausch zwischen Bund und Kantonen und ihren Partnern im Bildungswesen über den Umgang mit dem digitalen Wandel im Bildungswesen und die Herausforderungen der digitalen Transformation des Bildungssystems. Der KoA Digi koordiniert diese Strategiemassnahmen von Bund und Kantonen und steht im Dienst einer kohärenten digitalen Agenda für den Bildungsraum Schweiz und deren kontinuierlichen Weiterentwicklung. Zur fachlichen Unterstützung beauftragen Bund und Kantone die Fachagentur educa.ch mit der Erschliessung und Verbreitung der nötigen Expertise an der Schnittstelle von IKT und Bildungssystem. Der vorliegende Vertrag spezifiziert die Aufgaben, welche die Fachagentur educa.ch in diesem Zusammenhang erbringt.

2 Vereinbarungsgegenstand

educa.ch ist die von *educa.ch: Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur* geführte Fachagentur, die einen wesentlichen Beitrag zu einer kohärenten gesamtschweizerischen Politik zur Integration von IKT in das Bildungswesen und einer damit einhergehenden digitalen Transformation leistet, indem sie

- a. sich in den Dienst der Qualitätsentwicklung im Bildungsraum Schweiz stellt, Informationstechnologien auf ihre Auswirkungen auf das Bildungswesen überprüft und unter Einbezug der relevanten Akteure des Bildungswesens Weiterentwicklungsvorschläge z.Hd. der Verantwortlichen in den Bereichen Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis ausarbeitet,
- b. die Fachexpertise an der Schnittstelle von IKT und Bildungssystem im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für die digitale Transformation des Bildungswesens fördert,
- c. Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis hinsichtlich der Nutzung und Verwertung der vorangehend beschriebenen Fachexpertise unterstützt und
- d. sich auf nationaler und internationaler Ebene vernetzt und so den Zugang zu Wissen und den Austausch fördert.

3 Rechtsgrundlagen und strategische Referenzdokumente

- Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (BiZG)
- Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM)

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV)

² BBl 2016 3383

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ)
- Arbeitsprogramm 2017-2020 zur Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bildungsraum Schweiz
- Strategie des Bundesrates „Digitale Schweiz“ vom April 2016 und der darin integrierte Aktionsplan «Digitale Schweiz»
- die Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien, Beschluss der Plenarversammlung vom 1. März 2007, Art. III
- Tätigkeitsprogramm der EDK 2015-2019, Kapitel 1.6 „Bildung und ICT“
- Mandat Koordinationsausschuss Digitalisierung in der Bildung (KoA Digi)

4 Aufgaben und Verpflichtungen

4.1 Die *Fachagentur educa.ch* verpflichtet sich,

- die in der Leistungsvereinbarung gemäss Anhang 1 definierten Ziele zu verfolgen,
- die im jährlich zu aktualisierenden Tätigkeitsprogramm 2017-2020 beschriebenen Ziele zu erreichen,
- die für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung notwendigen Fachkenntnisse einzusetzen und
- die zur Verfügung gestellten Mittel haushälterisch einzusetzen.

Sie legt jeweils bis Mitte September einen Entwurf des aktualisierten Tätigkeitsprogramms vor. Für Gross- und Neuprojekte gemäss Anhang 1 litera D kann der KoA Digi zur Beratung beigezogen werden.

4.2 SBFI und EDK verpflichten sich,

- der Fachagentur educa.ch für die Erfüllung ihrer Aufgaben die in der Leistungsvereinbarung zugesprochenen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Fachagentur educa.ch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- die Fachagentur bei bildungspolitischen Themen, welche IKT oder die digitale Transformation des Bildungswesens betreffen, in angemessener Form mit einzubeziehen.

5 Aufsicht und Berichterstattung

5.1 Aufsicht und Zielerreichung

- a. SBFI und EDK stellen mit geeigneten Massnahmen die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung sicher. Insbesondere wird die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Ziele und Leistungen jährlich einmal in der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BIZ) in Anwesenheit des Direktors der Fachagentur educa.ch diskutiert. SBFI und EDK erhalten alle relevanten Informationen von educa.ch.
- b. Der Entwurf des jährlichen Tätigkeitsprogramms (Ziffer 4.1 der Vereinbarung) wird zwischen der EDK, dem SBFI und der Fachagentur educa.ch jeweils bis Ende November des Vorjahres bereinigt.
- c. SBFI und EDK veranlassen einmalig während der Vereinbarungperiode 2017-2020 eine Evaluation der Aktivitäten der Fachagentur mit dem Schwerpunkt der Prüfung der betriebswirtschaftlichen Aspekte der Vereinbarungserfüllung. Die Kosten dieser Evaluation gehen zu Lasten der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Mittel.

5.2 Berichterstattung und Jahresabrechnung

- a. Die Fachagentur educa.ch erstellt jeweils bis Ende März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über die Umsetzung des Tätigkeitsprogramms des Vorjahres inkl. der dafür verwendeten Mittel. Die Berichterstattung gibt Auskunft über die Zielerreichung sowie über die damit verbundenen Kosten und allfälliger Erlöse (Jahresabrechnung). Der Bericht unterliegt der Genehmigung durch SBFI und EDK.

- b. Der Bericht enthält eine Analyse der Ergebnisse und leitet unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken allfällige Anpassungsvorschläge für das Folgejahr ab.
- c. Die Fachagentur educa.ch führt eine Betriebsrechnung, welche die betriebswirtschaftliche Vergleichbarkeit der im Rahmen dieser Vereinbarungen erbrachten Leistungen mit denjenigen anderer Fachagenturen von EDK und/oder Bund fördert.
- d. Programmpunkte bzw. Grossprojekte mit einem geplanten jährlichen Finanzbedarf von mehr als CHF 500'000 werden im Tätigkeitsprogramm gemäss Ziffer 6.1.1 und dem darin integrierten Budget als solche ausgewiesen.
- e. Programmpunkte bzw. Projekte gemäss Anhang 1 litera D bedürfen einer Sonderplanung und bei Bedarf einer gesonderten Projektsteuerung, die auch eine Vertretung von SBFI und EDK umfassen kann.

6 Finanzierung

Die Finanzierung der Tätigkeiten der Fachagentur educa.ch erfolgt auf drei Arten:

1. Beiträge der EDK und des SBFI im Rahmen dieser Vereinbarung.
2. Gesondert finanzierte Kredite für weitere Aufgaben von Bund und Kantonen oder Drittmittel.
3. Eigenerträge aus Einnahmen für Dienstleistungen.

6.1 Beiträge des SBFI und der EDK

- 6.1.1. Zur Erfüllung der gemäss Ziffer 2 Bst. a-d der vorliegenden Leistungsvereinbarung vereinbarten Aufgaben sprechen SBFI und EDK der Fachagentur educa.ch für das Jahr 2017 den Beitrag von pauschal CHF 3'440'000 (inkl. allfällige direkte und indirekte Steuern) zu. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag des SBFI von CHF 1'720'000 und einem Beitrag der EDK von CHF 1'720'000. Von diesen Beiträgen ausgenommen sind die gemäss Ziffer 6.1.2 angeführten Aufgaben.

Ausgehend von diesem Betrag werden die Beiträge für die Folgejahre von EDK und SBFI jeweils nach Vorlage des Tätigkeitsprogramms und entsprechend der darin abgebildeten Entwicklung der Arbeiten festgelegt. Bei der Festlegung des Beitrags der EDK werden allfällige Beiträge der einzelnen Kantone zu Aufgaben gemäss Anhang 1 litera A bis C berücksichtigt.

Für die Beiträge bleiben die jährlichen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte bzw. der EDK vorbehalten.

- 6.1.2. Für die zum Zweck der Vernetzung auf internationaler Ebene vorzukehrenden Aufgaben (vgl. Ziff. 2 d) erhält educa.ch vom SBFI den Betrag von maximal CHF 400'000. Die Festlegung der dabei zu erreichenden Ziele ist Bestandteil des jährlich von SBFI und EDK zu verabschiedenden Tätigkeitsprogramms.

Vorbehalten bleiben die jährlichen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte.

6.2 Rechnungslegung / Bezahlung

- a. Die Überweisung der Beträge erfolgt gegen Rechnungsstellung von educa.ch bei SBFI und EDK in zwei hälftigen Tranchen pro Jahr. Voraussetzung für die Überweisung von Tranche 1 ist die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das Folgejahr von educa.ch durch SBFI und EDK. Voraussetzung für die Überweisung von Tranche 2 ist die Genehmigung des Jahresberichts des Vorjahres von educa.ch durch SBFI und EDK.

Die Bemessung des jährlichen Gesamtbetrags für die in Ziff. 6.1.1 festgelegten Aufgaben erfolgt gemäss den Bestimmungen von Ziff. 6.1.1. Der jährliche Gesamtbetrag für die in Ziffer 6.1.2 festgelegten Aufgaben beläuft sich auf maximal CHF 100'000.

- b. Die Rechnungen an das SBFI sind unter Angabe der Referenz- und Vertragsnummer (siehe Seite 1) an folgende Adresse einzureichen:

*Staatssekretariat für Bildung
Forschung und Innovation SBFI
c/o DLZ Finanzen EFD
CH-3003 Bern*

Die Beträge für die in 6.1.1 und 6.1.2 festgelegten Aufgaben sind separat in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungen an die EDK sind mit den Originalbelegen unter Angabe der Referenz- und Vertragsnummer (siehe Seite 1) an folgende Adresse einzureichen:

*Generalsekretariat EDK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
CH-3001 Bern*

- c. Fehlerhafte Rechnungen werden zur Korrektur an den Absender zurückgeschickt.
- d. Die Rechnungen sind unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Auftraggeberin innert 30 Tagen nach Erhalt netto zahlbar.

6.3 Reserven

- a. Weist die Fachagentur educa.ch in ihrer Rechnung im Rahmen dieser Vereinbarung Ausgaben aus, deren Gesamtbetrag tiefer als derjenige der Einnahmen ist, so kann die Differenz als Reserve auf das Folgejahr übertragen werden, sofern die im Vorjahr ausgewiesenen Reserven den Betrag von CHF 700'000 nicht übersteigen.
- b. Nach Beendigung des Vertrags werden bestehende Reserven anteilmässig an SBFI und EDK zurückerstattet. Bei einer Fortführung des Vertragsverhältnisses über die ordentliche Vertragsdauer hinaus werden bestehende Reserven in die nächste Leistungsperiode übertragen.
- c. Mittel, die im Rechnungsjahr nicht verwendet worden sind und die nicht gemäss den in Ziff. 6.3 litera a festgehaltenen Bestimmungen als Reserve auf das Folgejahr übertragen werden, sind dem SBFI und der EDK gemäss dem jeweiligen Anteil bis Ende des laufenden Jahres zurückzuerstatten.
- d. Stellen SBFI und EDK fest, dass die Mittelverwendung nicht dem Tätigkeitsprogramm entspricht, behalten sie sich die Möglichkeit vor, die überwiesenen Mittel ganz oder teilweise von educa.ch zurückzufordern. Allfällige Rückforderungen bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einvernehmens von SBFI und EDK.

7 Fachkenntnisse und Verantwortlichkeiten

Die *Fachagentur educa.ch* erklärt, die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Fachkenntnisse einsetzen zu können. Sie ist gegenüber den Auftraggebern für die zu erbringende Leistung und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich.

Die *Fachagentur educa.ch* verpflichtet sich, die ihr gemäss dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben bestmöglich und unter betriebswirtschaftlich effizienter Verwendung der ihr durch SBFI und EDK zur Verfügung gestellten Mittel zu erfüllen.

8 Urheberrechte

Die Rechte an den im Rahmen dieser Vereinbarung erarbeiteten Ergebnisse, Daten und sonstigen Materialien verbleiben bei SBFI und EDK.

9 Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die schweizerische Datenschutzgesetzgebung sowie die massgebenden kantonalen Datenschutzgesetzgebungen. educa.ch garantiert – auch nach Abschluss dieses Vereinbarungsverhältnisses – den vollen Schutz für alle Daten (Informationen), die ihr im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zur Kenntnis gelangen oder von ihr in irgendeiner Weise bearbeitet werden.

Die Fachagentur educa.ch garantiert insbesondere, dass alle ihr zur Kenntnis gelangenden Daten ausschliesslich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung bearbeitet und verwendet werden. Sie stellt sicher, dass alle involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften einhalten.

10 Kommunikation

Die Zuständigkeit betreffend die Kommunikation über die Inhalte und Ergebnisse dieser Leistungsvereinbarung liegt bei SBFI und EDK.

11 Integritätsklausel

Die Fachagentur educa.ch verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel durch educa.ch hat diese den Partnern SBFI und EDK eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 3'000 pro Verstoss zu bezahlen. Die Fachagentur educa.ch nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch das SBFI und die EDK führt.

12 Vertragsergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einvernehmens aller Parteien.

13 Inkrafttreten, Beendigung

- a. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch SBFI, EDK und educa.ch per 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2020.
- b. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eine der beiden Vertragsparteien (SBFI und EDK sowie die Genossenschaft Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur) schriftlich gekündigt werden.
- c. Falls die Fachagentur educa.ch nicht mehr geführt werden kann, verpflichtet sich educa.ch, die Vertragspartner SBFI und EDK bei der Übertragung der Führung der Fachagentur auf einen anderen Leistungserbringer zu unterstützen und insbesondere dazu beizutragen, dass die Leistungen der Fachagentur ununterbrochen gewährleistet sind. Sämtliche aus der Vertragserfüllung allfällig entstandenen Immaterialgüterrechte gehen auf den neuen Leistungserbringer über.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, wird zwischen den Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, findet das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 Anwendung. Gerichtsstand ist Bern.

15 Verteiler

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:

Originale: SBFI (2 Ex.) und EDK (1 Ex.), educa.ch (1 Ex.)

Für das SBFI:

Bern, 12.12.2016 Mauro Dell'Ambrogio, Staatssekretär SBFI

Bern, 5.12.2016 Therese Steffen Gerber, Leiterin Bildungszusammenarbeit SBFI

Für die EDK:

Bern, 16.12.2016 Regierungsrat Christoph Eymann, Präsident EDK

Bern, 15.12.2016 Hans Ambühl, Generalsekretär EDK

Für die Genossenschaft educa.ch:

Frauenfeld, 14.12.2016 RR Monika Knill, Verwaltungsratspräsidentin

Bern, 13.12.2016 Toni Ritz, Direktor Fachagentur educa.ch

Für die Fachagentur educa.ch:

Bern, 13.12.2016 Toni Ritz, Direktor Fachagentur educa.ch

Bern, 13.12.2016 Karl Wimmer, stellvertretender Direktor Fachagentur educa.ch

ANHANG 1

Beschreibung der Ziele und Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung

A) *Förderung von Fachexpertise*

Die Fachagentur fördert die Erschliessung, Aufbereitung und schweizweite Verbreitung von Fachexpertise an der Schnittstelle von IKT und Bildungssystem für Verantwortliche in den Bereichen Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis:

- a. Sie fördert die Zusammenarbeit der Stakeholder in institutionellen und fachlichen Netzwerken.
- b. Sie organisiert und moderiert Veranstaltungen für relevante Zielpublika.
- c. Sie beobachtet und ermittelt die relevanten Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie auf nationaler Ebene adressatengerecht den Verantwortlichen in der Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis zugänglich.
- d. Sie erarbeitet Grundlagenwissen über die Entwicklung der Digitalisierung im Bildungswesen, bereitet dieses adressatengerecht auf und unterbreitet die daraus abgeleiteten Handlungsvorschläge den behördlichen Entscheidungsträgern.
- e. Sie nimmt gemäss dem Mandat des KoA Digi beratend Einsitz im KoA Digi (vgl. Ziff. 1) und unterstützt die Geschäftsstelle des KoA Digi bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

B) *Leistungen an der Schnittstelle von IKT und Bildungssystem*

Die Fachagentur erbringt im Auftrag von Bund und Kantonen Leistungen an der Schnittstelle von IKT und Bildungssystem z.Hd. der Verantwortlichen in den Bereichen Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis insbesondere durch:

- a. Massnahmen zur Befähigung und zur Unterstützung des Einsatzes digitaler Medien in der Bildung;
- b. Massnahmen zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit bei der Nutzung digitaler Dienste;
- c. Bereitstellung von Orientierungswissen für die Weiterentwicklung und Verbreitung infrastruktureller und technischer Lösungen auf der Systemebene;
- d. Vertretung des Schweizer Bildungswesens auf fachtechnischer Ebene in Gremien internationaler Organisationen und an internationalen Anlässen sowie Bereitstellung des dabei generierten Wissens für seine Nutzung durch das Schweizer Bildungswesen.

Zu diesem Zweck stellt die Fachagentur in Gremien und Organen des SBFJ und der EDK, die für den notwendigen Wissenstransfer zentral sind, eine geeignete Vertretung sicher. Sie verpflichtet sich zudem, die Schnittstellen zu den anderen Fachagenturen der EDK zu pflegen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung zum Dienstleistungszentrum Berufsbildung I Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB CSFO) und im Bereich der Information/Kommunikation zu IDES.

C) *Förderung des Zugangs zu digitalen Diensten*

Die Fachagentur fördert den Zugang zu digitalen Diensten für das Bildungswesen, indem sie:

- a. Bund und Kantone bei der Konzeptionierung neuer und Weiterentwicklung bestehender, schweizweiter IKT-Systeme im Bildungswesen unterstützt.
- b. zuhanden der Verantwortlichen in den Bereichen Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis Transparenz über vorhandene ICT-Ressourcen auf dem Markt schafft und mit Rahmenverträgen für günstige Bedingungen bei deren Beschaffung durch Schulen sorgt.
- c. systemrelevante Dienste im Bildungswesen mit gesamtschweizerischer Reichweite betreibt.
- d. bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben auf die Chancengerechtigkeit achtet (Barrierefreiheit, Interoperabilität).

D) Weitere Aufgaben

Die Fachagentur kann auf der Grundlage von Aufträgen weitere Aufgaben des Bundes und der Kantone übernehmen. Sie kann darüber hinaus systemrelevante Aufgaben Dritter übernehmen, sofern diese mit dem Vereinbarungsgegenstand in Einklang stehen. Der KoA Digi definiert die systemrelevanten Handlungsfelder, in denen diese Aufträge anzusiedeln sind.